Planzeichnung (Teil A)

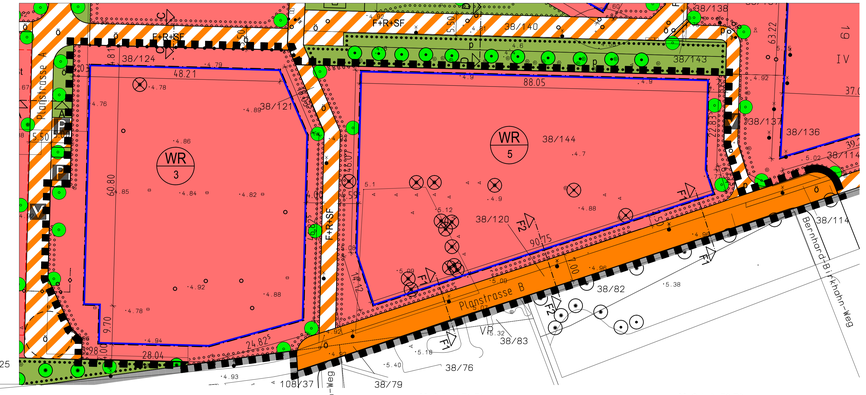

Auszug aus dem B-Plan-Nr. 103 -Karl-Krull-Strasse-

Stand: 22. Dezember 2007/ Satzung
vor der Änderung

Planzeichenerklärung (PlanzV 90)

für die 1. Änderung

1. Art der baulichen Nutzung

WR 3 — Allgemeine Wohngebiete mit Nummerierung der Baufelder (§ 9 (1) 1. BauGB) & BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

Nutzungsschablone

1	2	1. Art der baulichen Nutzung 2. Zahl der Vollgeschosse
3	4	3. GRZ 4. GFZ
5	6	5. Traufhöhe (in Meter) 6. Dachneigung
7		7. Bauweise

(1.2) — Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO) & (§ 9 (1) 1 BauGB)

0.4 — Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO) & (§ 9 (1) 1 BauGB)

II — Zahl der Geschosse (§ 20 BauNVO) & (§ 9 (1) 1 BauGB)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — Bauweise: offen (§ 9 (1) 2 BauGB) § 22 (2) BauNVO)

A — nur Hausgruppen zulässig (§ 9 (1) 2 BauGB)

Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB) § 23 (3) BauNVO)

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (§ 9 (1) 11 und (6) BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 und (6) BauGB)

P — Öffentliche Parkflächen (§ 9 (1) 11 BauGB) § 12 BauNVO)

V — Verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 (1) 11 und (6) BauGB)

F+R — Fuß- und Radweg

F+R+SF — Fuß- und Radweg sowie Sonderfahrzeuge

ö — öffentlich

p — privat

5. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Ableitung von Abwasser/Abwasserbeseitigung sowie Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12/14 und (6) BauGB)

Zweckbestimmung Aöfall (§ 9 (1) 12, 14 und (6) BauGB)

6. Grünflächen

Grünflächen (§ 9 (1) 15 und (6) BauGB)

Zweckbestimmung Spielplatz (§ 9 (1) 15 und (6) BauGB)

ö — öffentlich

p — privat

7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 (1) 25 Buchstabe b) und (6) BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 Buchstabe a) und (6) BauGB)

8. Flächen für Sport- und Spielanlagen

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 (1) 4 und 22 BauGB)

Baum erhalten

Baum abnehmen/fällen

Baum anpflanzen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)

SI — Nummerierung der Baufelder

SI — Pfw Stellplätze

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§9 (1) 24 und (6) BauGB)

Lärmpegelbereich für die jeweilige Fassade

10. Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung

Abbruch vorh. Gebäude

DN 10°- 30° — Dachneigung 10° - 30° (§86 LBauO M-V)

SD — Satteldach (§86 LBauO M-V)

PD — Pultdach (§86 LBauO M-V)

FD — Flachdach (§86 LBauO M-V)

Abgrenzung Änderungsbereich

11. Nachrichtliche Übernahme

unterirdische Gasleitung von DN Div. DN 100

Aufnahmepunkt Kataster- und Vermessungamt

X — Änderungen bzw. Ergänzungen der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen vom ..... die mit dem Beschluss zur 1. Änderung vom ..... beschlossen

Greifswald, den — Der Oberbürgermeister

Text (Teil B)

I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

X geändert

1. Zulässige Nutzung im reinen Wohngebiet (WR) § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO und § 1 (6) BauNVO

Ausnahmen im Sinne von § (3) BauNVO zur Errichtung von:

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
2. ~~Anlagen für soziale Zwecke sowie den~~ Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienenden Anlagen kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

werden nicht zugelassen.

2. Zulässige Nutzung im allgemeinen Wohngebiet (WA) § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 4 (1 und 2) BauNVO und § 1 (5), (6) und (9) BauNVO

Die gemäß § 4 (2) zulässigen Verkaufsflächen zur Versorgung des Gebietes dürfen insgesamt 150 m² nicht überschreiten.

Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) BauNVO zur Errichtung von:

1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
2. Anlagen zur Verwaltung
3. Gartenbaubetriebe
4. Tankstellen

werden nicht zugelassen.

X neu

3. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2, 4 und Abs. 5 BauNVO und § 86 LBauO M-V

Im WR 3 und WR 5 muss die Größe der Geschoßfläche je Einzelhaus, je Doppelhaus und je Hausgruppe sowie Vollgeschoss mindestens 200 m² betragen.

4. Gebäudehöhen § (3) BauGB)

Traufhöhe
Die Traufhöhen sind gemäß Nutzungsschablonen festgelegt.

Der Höhenbezug zur Bestimmung der Gebäudehöhe ist der Schnittpunkt der Oberkante der fertigen Straßenoberfläche mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufende Mittellinie des jeweiligen Baugrundstückes.

5. Überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO

Die Abgrenzung der Baufelder wird als Baugrenze gemäß § 23 (3) BauNVO festgelegt.
Als Ausnahmen dürfen die festgesetzten Baugrenzen wie folgt überschritten werden:

- durch Nebenanlagen gemäß § 14 (1) und 14 (2) BauNVO , ausgenommen sind Anlagen und Einrichtungen zur Kleintierhaltung
- durch Stellplätze
- durch Überschreitenstiefe in einer Tiefe von maximal 0,7 Meter
- durch Treppenanlagen, Laubengänge und Balkone in einer Tiefe von maximal 3,0 Meter
- durch Eingangsüberdachungen/ Vordächer bis zu einer Tiefe von 1,5 Meter
- durch Garagen (Tiefgaragen) unterhalb der gewachsenen Geländeoberfläche

6. Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen § 9(1) 4 BauGB i. V. § 12 BauNVO

Die mit St 1 bezeichneten Flächen für Stellplätze sind gemäß § 9 (1) 4 und 22 BauGB dem künftigen Grundstück in dem Baufeld WA 8 zugeordnet. Die mit St 2 bezeichneten Flächen für Stellplätze sind gemäß § 9 (1) 4 und 22, BauGB dem künftigen Grundstück in dem Baufeld WA 8 zugeordnet. Für das Gesamte B-Plan Gebiet wird die Errichtung von freistehenden Garagen und Gemeinschaftsgaragen oberhalb der Geländeoberfläche ausgeschlossen.

7. Nebenanlagen § 14 BauNVO

Nebenanlagen zur gewerblichen Kleintierhaltung gemäß § 14 (1) BauNVO sind unzulässig. Gemäß § 14 (2) BauNVO sind die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen innerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Grünflächen allgemein zulässig, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihrer jeweiligen Zweckbestimmung möglich ist.

8. Lärmschutz § 9 (1) 24 BauGB

An den mit Lärmpegelbereich III gekennzeichneten Gebäudeseiten ergibt sich gemäß DIN 4109-Schallschutz im Hochbau - zur Erreichung des geforderten Innenschallpegels in Aufenthaltsräumen ein resultierendes Schalldämmmaß (Rw res) von 35 dB für Außenbauteile.
Besitzen Schlaf- und Kinderzimmer nur Fenster die einem Beurteilungspegel von nachts über 45 dB (A) ausgesetzt sind, ist der Raum mit einer kontrollierten Lüftung zu versehen, die eine Luftwechselrate von 20 m³ pro Person und Stunde gewährleistet.

9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 25 BauGB

9.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Die als "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" gekennzeichneten Flächen dienen als Ausgleichsflächen und sind von Bebauung freizuhalten. Sie sind mit mindestens einem Strauch je m² und mit Bäumen entsprechend Pflanzzeichnung zu bepflanzen. Je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum, oder für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen und zu erhalten.

9.2 Grundstückseinfriedungen
Grundstückseinfriedungen die in Form einer Hecke erstellt werden, dürfen nur aus orts-/ landschaftsüblichen Laubgehölzen bestehen.

9.3 In Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung und öffentlichen Parkflächen, ist für jeweils 4 Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Die wasser- und luftdurchlässige Fläche je festgesetzten Baum muss im öffentlichen Straßenraum mindestens 9 m² und im übrigen Plangebiet mindestens 12 m² betragen.

9.4 Sträucher
Für festgesetzte Strauchpflanzungen sind Gehölze zu verwenden, die mindestens 2x verpflanzt, eine Mindesthöhe von 100 cm aufweisen, standortgerecht und heimisch sind.
Für die Pflanzdichte der Sträucher gilt:
- Großsträucher 1 St/ 3 m²
- Mittelsträucher 1 St/ m²

9.5 Bäume
Für festgesetzte Pflanzungen von Bäumen sind 3x verpflanzte Hochstämme mit Ballen und einem Mindeststammumfang von 16 bis 18 cm gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden zu verwenden.

Pflanzliste
Sträucher
- Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Gelbholz-Hartriegel (Cornus stolonifera)
- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Wein-Rose (Rosa rubiginosa)
- Bibernell-Rose (Rosa pimpinellifolia)
- Roter Holunder (Sambucus racemosa)
- Salweide (Salix capresa)
- Purpur-Weide (Salix purpurea)
- Kriech-Weide (Salix repens)
- Haselnuß (Corylus avellana)
- Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Wasserschneeball (Viburnum opulus)
- Gemeiner Liguster (Ligstrum vulgare)
- Besenginster (Cytisus scoparius)
- Weißdorn, eingriffliger (Crataegus monogyna)
- Weißdorn, zweigriffliger (Crataegus laevigata)

Bäume
- Feldahorn (Acer campestre)
- Spitzahorn (Acer planunoides)
- Bergahorn (Acer Pseudoplatanus)
- Silberweide (Salix alba)
- Lorbeer-Weide (Salix pentandra)
- Reif-Weide (Salix daphnoides)
- Vogel-Kirsche (Prunus avium)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
  - Var: "Zitrone des Nordens" " " edulis)
- schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia)
- Gemeine Esche (Fraxnus exelsior)
- Hänge-Birke (Betula pendula)
- Hain-Buche (Carpinus betulus)
- Schwarz-Erle (Alnus glutinosa)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Trauben-Eiche (Quercus petraea)
- Winter-Linde (Tilia cordata)
- Wildapfel (Malus sylvestris)
- Wildbirne (Pyrus pyraster)

X - geändert

9.6 Ausgleichsmaßnahmen
Für den Ausgleich der durch die 1. Änderung des B- Plan bedingten Eingriffe, wird eine Reduzierung der ursprünglichen externen Ausgleichsmaßnahme für den gesamten Planbereich des B-Plan Nr. 103 - Karl-Krull-Strasse - möglich.
Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 103 - Karl-Krull-Strasse - wird als externe Ausgleichsmaßnahme für den gesamten Planbereich des B-Plan Nr. 103 - Karl-Krull-Strasse - die Pflanzung und Entwicklungspflege (3 Jahre) von insgesamt 23 Baumen auf der Fläche der geschlossenen Hausmülldeponie Salinerstrasse festgelegt.
Die Fläche befindet sich im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
Die Kosten für diese Maßnahme werden den beiden derzeitigen Eigentümern der Planungsgrundstücke nach ihrem Anteil am Nettowohnbauland zugeordnet.
(WGG 51.4%, Stadt Greifswald 48.6%)

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V)

Für die Fassadenoberfläche sind zulässig:
- Putzflächen, Glattputz
- Klinker, Betonverblendsteine, Holz, Glas, Zementgebundene Faserplatten
- bis zu 50% der geschlossenen Fassadenflächen zur Gliederung von Fassade und Baukörper

Für die Dachformen sind zulässig:
- Flach geneigte Pultdächer, Dachneigung 10° - 30°
- Flach geneigte Satteldächer, Dachneigung 10° - 30°
- Flachdächer
- sowie Kombinationen aus den oben genannten Dachformen

Einfriedungen
Für die Einfriedungen der Grundstücke sind blickdurchlässige Holzzäune, Metallgitterzäune und lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 Metern zulässig.

Stellfächer/ Müll/ Wertstoff
Die Stellfächen für die Wertstoffsammelstelle sowie die Hausmüllbehälter auf den Grundstücken sind so anzuordnen, dass sie barrierefrei erreichbar sind, und durch Einhausungen (Holz, Rankgerüste, Pflanzungen usw.) abzuschirmen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingesehen werden können.

III. Hinweise

1. Kampfmittel
Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzelfälle auftreten können. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

IV. Nachrichtliche Übernahme

Belange der Bodendenkmalpflege
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verfahrensvermerke

1. 1. Änderung aufgrund des Änderungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 13.12.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist im Internet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (http://www.greifswald.de/ortsrecht.html) am 05.01.2011 erfolgt.

Greifswald, den 06.06.2011 — gez. König, Der Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG M-V beteiligt worden.

Greifswald, den 06.06.2011 — gez. König, Der Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Greifswalder Stadtblatt" am 25.08.2010, vom 02.09.2010 bis zum 24.09.2010 durch öffentlichen Aushang des Vorentwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans durchgeführt worden.

Greifswald, den 06.06.2011 — gez. König, Der Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.08.2010 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailliertungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert worden.

Greifswald, den 06.06.2011 — gez. König, Der Oberbürgermeister

5. Die Bürgerschaft hat am 13.12.2010 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Greifswald, den 06.06.2011 — gez. König, Der Oberbürgermeister

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 13.01.2011 bis zum 15.02.2011 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mitwoch	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 05.01.2011 im Internet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (http://www.greifswald.de/ortsrecht.html) ortsüblich bekanntgemacht worden.

Weiterhin wurde bekanntgemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Greifswald, den 06.06.2011 — gez. König, Der Oberbürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..18.05.2010.. wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte; Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Greifswald, den 25.05.2011 — gez. i.A. Klein, Vermessungsstelle der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

8. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..16.05.2011.. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Greifswald, den 06.06.2011 — gez. König, Der Oberbürgermeister

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..16.05.2011.. von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ..16.05.2011.. gebilligt.

Greifswald, den 06.06.2011 — gez. König, Der Oberbürgermeister

11. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Greifswald, den 06.06.2011 — gez. König, Der Oberbürgermeister

12. Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satze, bei der die 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..24.08.2011.. im Internet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (http://www.greifswald.de/ortsrecht.html) ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ~~14. Dezember 2007~~ 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) hingewiesen worden.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des ..24.08.2011.. in Kraft getreten.

Greifswald, den 31.08.2011 — gez. König, Der Oberbürgermeister

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. September 2009 (BGBl I, S.2585), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom ..16.05.2011.. folgende Satzung über die 1. **Änderung des Bebauungsplans Nr. 103 für das Gebiet - Karl-Krull-Strasse -**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Greifswald, den 31.08.2011 — gez. König, Der Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke - Ergänzung

12a. Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der die 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.05.2013 im "Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), hingewiesen worden.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 29.05.2013 in Kraft getreten.

Greifswald, den 04.07.2013 — gez. König, Der Oberbürgermeister

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

1.ÄNDERUNG Bebauungsplan Nr. 103 -Karl- Krull- Strasse-

Gemarkung Greifswald, Flur 11

SATZUNG

PLANUNGSGRUNDLAGE: VOM STADTBAUAMT ABTEILUNG -VERMESSUNG-
DIGITAL AM 21.07.2010 ERHALTEN
HÖHENANGABEN IN HN

MASSSTAB: 1 : 500
BEA.: BARKSEL
STAND: MÄRZ 2011

PHS mbH
MARKT 20 / 21 17489 GREIFSWALD TEL 03834-5857-0 FAX 03834-5857-77

ALLE RECHTE UND NOTIZEN AUSGENOMMEN IN DER FORMATIERUNG NAH AN DEN ERGEBNISSEN ZU PRÜFEN. UNVERWERTETE SOWIE VERÄNDERTE VERVIELFÄLTIGUNGEN UND ÜBERSETZUNG OHNE ZUSTIMMUNG UNSERER SEITS SIND STRENGSTENS UNTERSAGT. WERK URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT. BEI ZUWIDERHANDLUNG WERDEN WIR DIESE ANSPRÜCHE GELTEND MACHEN. ES CHANGE AND WITH ERRATICH VERSIONS UNNECESSARY. FALLS